

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte in der Stadt Munster (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - NKAG - vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 71 der Gewerbeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Munster am 31.01.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Munster betreibt einen Frühjahrs- und einen Herbstmarkt als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Grundstücksflächen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Marktgebühr beträgt je Markttag für

		bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
1.1	Verkaufsstände bis zu 3 m Tiefe über 3 m Tiefe	3,00 DM 5,00 DM	2,00 Euro 3,00 Euro
1.2	Imbissstände Frontmeter	5,00 DM	3,00 Euro
1.3	Ausschankstände und -wagen für jeden angefangenen Frontmeter	4,00 DM	2,00 Euro
1.4	Pavillons je m ²	2,00 DM	1,00 Euro
1.5	Kraftmesser u. a. je Gerät	5,00 DM	3,00 Euro
1.6	Fußball u. a. jeder Art, je Gerät	5,00 DM	3,00 Euro
1.7	Kinderkarussell bis zu 10 m Durchmesser	40,00 DM	21,00 Euro

1.8		über 10 m Durchmesser	60,00 DM	31,00 Euro
1.9	Kinderluftschaukel	bis zu 10 m	40,00 DM	21,00 Euro
1.10	Kinderluftschaukel	über 10 m	60,00 DM	31,00 Euro
1.11	Schaubude		40,00 DM	21,00 Euro
1.12	Karussell (Blitzbahn)		100,00 DM	51,00 Euro
1.13	Luftschaukel		60,00 DM	31,00 Euro
1.14	Riesenrad		60,00 DM	31,00 Euro
1.15	Autoskooter		120,00 DM	61,00 Euro
1.16	Abgestellte Fahrzeuge im Marktbereich		5,00 DM	3,00 Euro

Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch werden gesondert erhoben.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche in Front- und Quadratmetern maßgebend.

Restflächen von weniger als einem lfd. Meter bzw. Quadratmeter werden als voller Meter gerechnet.

(2) Nimmt der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(3) Auch wenn die zugewiesene Marktfläche nicht während der gesamten Marktzeit belegt wird, wird die volle Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Flächen benutzt oder durch Beauftragte benutzen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung, der Leistung oder Überlassung bzw. Zuweisung von Flächen.
- (2) Die Gebühr wird durch den Beauftragten der Stadt Munster gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Munster auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz durch Marktaufsicht sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von Beauftragten der Stadt Munster vorgenommen.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Marktaufsicht die zur Festlegung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig zu machen. Die Marktaufsicht ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

§ 8

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Munster, den 31. Januar 1985

STADT MUNSTER

Schröder
Bürgermeister

Cordes
Stellv. Stadtdirektor

Bekanntmachung am 30.04.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 4/85.

1. Änderung vom 20.09.1993; Bekanntmachung am 17.12.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 12/1993.
2. Änderung vom 22.01.2001 (§ 3 Gebührentarif – Euro -), am 09.03.2001 in der Böhme-Zeitung veröffentlicht; in Kraft ab 10.03.2001.